

V. Ethische Aspekte der Qualzucht

Obwohl das Tierschutzproblem der Qualzucht in Fachkreisen seit Jahrzehnten thematisiert wird¹⁵⁰ und das Qualzuchtverbot in seiner geltenden Fassung bereits 2008 im TSchG verankert wurde, muss – trotz zweifellos vorhandener Bemühungen einzelner Züchter und Zuchtorganisationen – davon ausgegangen werden, dass es nach wie vor ungelöst ist. Zudem stellt sich auch dann, wenn sämtliche Akteure die einschlägigen tierschutzrechtlichen Anforderungen befolgen würden, die Frage, ob und gegebenenfalls wodurch es moralisch gerechtfertigt werden kann, Hunde mit wesentlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu züchten, selbst wenn dies auf einen Übergangszeitraum beschränkt ist.

A. Diesseits und jenseits des Pathozentrismus: Gründe für die Verpflichtung zur moralischen Berücksichtigung von Tieren

Es ist mittlerweile weitestgehend unbestritten, dass Tieren moralische Rücksicht geschuldet wird und dass das Ziel dieser Rücksichtnahme primär darin besteht, die Verursachung bzw. Zufügung von Schmerzen und Leiden zu vermeiden (Pathozentrismus), sofern diese nicht durch berücksichtigungswürdige Gründe gerechtfertigt werden können (Konsequentialismus). Dieses Konzept der sentientistischen Abwägungsethik stellt auch das rechtsethische

150 Wegner 1997; Bartels/Wegner 1998.

Fundament des TSchG dar¹⁵¹ und kann daher als gesellschaftlicher Grundkonsens außer Frage gestellt werden. Da die Auseinandersetzung mit der Qualzuchtproblematik bei Hunden am Beispiel brachycephaler Rassen zeigt, dass aufgrund eines aus ästhetischen Gründen angestrebten Phänotyps zT schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen einzelner Hunde in Kauf genommen werden¹⁵² und der Gesetzgeber dies als nunmehr unbefristete „Übergangsmaßnahme“ duldet, handelt es sich auch dann um einen aus moralischer Sicht problematischen Sachverhalt, wenn den tierschutzrechtlichen Anforderungen entsprochen wird.

Moralische Einwände gegen die Zucht von Tieren, die vorhersehbar an gesundheitlichen Beeinträchtigungen leiden werden, können verschieden begründet werden: Neben den bereits angesprochenen pathozentrischen Argumenten („Welfare Arguments“) werden auch Gründe ins Treffen geführt, die über den sentientistischen Tierschutz hinausgehen. Nach diesen „Beyond Welfare Arguments“¹⁵³ ist eine Maßnahme, wie eben zB die Zucht von Tieren, moralisch auch dann nicht zu rechtfertigen, wenn sie die Integrität oder Würde des Tieres schädigt, ohne dass die betroffenen Tieren dies (nachweislich) als Nachteil empfinden.¹⁵⁴ So wird zB mitunter argumentiert, dass die Anlage zur HD bei FB im Rahmen der Zuchtwahl nicht berücksichtigt werden müsse, weil die Hüftgelenke von Hunden dieser Rasse typischerweise durch deren ausgeprägte Bemuskelung stabilisiert werden. Abgesehen davon, dass die Zucht von Tieren den Konzepten des Schutzes von Integrität und Würde auch dann widerspricht, wenn diese Erbanlage das Wohlbefinden der betroffenen Tiere tatsächlich nicht beeinträchtigt, wird durch die Vernachlässigung solcher Anlagen das tierschutzrechtlich postulierte Prinzip des Individualtierschutzes schon deshalb verletzt, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche von HD betroffenen Nachkommen (lebenslang) schmerzfrei bleiben werden; so kann eine HD in Verbindung mit anderen Schwachstellen der Wirbelsäule schon bei jungen Hunden zu schwerwiegenden Auswirkungen führen oder in einer späteren Lebensphase schmerzhafte Einschränkungen bewirken, zB wenn die Bemuskelung nach einer unfallbedingten Rekonvaleszenzphase oder aufgrund des Alterungsprozesses abgebaut wird. Daher ist es nach Auffassung des Vereins Gesunde Bulldoggen e.V. indiskutabel, Erbkrankheiten einfach zu ignorieren, nur weil der idealtypische kompakte und gut bemuskelte Hund die Deformationen relativ gut kompensieren kann.¹⁵⁵

151 Binder et al 2009.

152 Vgl oben IV.

153 Bovenkerk/Nijland 2017.

154 Im tierschutzrechtlichen Kontext wird dieser Aspekt bereits durch den Schadensbegriff abgedeckt, da ein Schaden – im Unterschied zu den pathozentrischen Konzepten „Schmerzen“, „Leiden“ und „(schwere) Angst“ – auch Tieren zugefügt werden kann, die vermeintlich oder tatsächlich nicht empfindungsfähig sind (vgl Binder 2011; Binder, Tierschutzrecht⁴, 37 f).

155 Gesunde Bulldoggen e.V. oJ.

Den über den Pathozentrismus hinausgehenden ethischen Konzepten von Integrität, Würde und Telos wird in der Tierzucht besondere Bedeutung zugemessen, da die in der (Versuchs-)Tierzucht eingesetzten biotechnologischen Methoden, aber auch die auf die (Um-)Formung von Tieren ausgerichtete züchterische Selektion mit Eingriffen in die „Natur“ der Tiere, dh in ihre natürlichen physiologischen und ethologischen Eigenschaften, verbunden sind, die insofern eine fragwürdige menschliche Anmaßung darstellen, als es den betroffenen Tieren schon aufgrund ihrer angeborenen körperlichen Verfassung häufig nicht mehr möglich ist, ein ihrer Art entsprechendes Leben zu führen. So wäre mit *Rollin*, der die moralischen Pflichten des Menschen gegenüber Tieren mit dem Konzept des Telos begründet, die Zucht von an BOAS leidenden Hunden deshalb zu kritisieren, weil es den betroffenen Tieren aufgrund ihrer ererbten Defizite nicht möglich ist, sich wie ein Hund zu verhalten, wodurch ihre „innere Zweckbestimmung“ verletzt wird, also das, was einen Hund ausmacht („the dogness of the dog“).¹⁵⁶

Ähnlich argumentiert *Kunzmann*,¹⁵⁷ wenn er betont, dass es die Wahrung der Würde des Tieres gebietet, das Tier als Tier zu behandeln. Die Achtung der Würde schließt die Wahrung von Eigenwert und Eigenart des Tieres ein, sodass es geboten ist, das jeweilige Tier „gemäß seiner Natur“ zu behandeln. Umgekehrt bedeutet die vollständige bzw übermäßige Instrumentalisierung eines Tieres eine Verletzung seiner Würde. Als Beispiele für die Verletzung der Tierwürde in der Zucht werden zB Zuchtprogramme genannt, die Zootiere auf die Funktion von „Gencontainern“ reduzieren,¹⁵⁸ Letalfaktoren, die zum frühen, embryonalen Tod von Nachkommen führen, sowie die Ammenaufzucht von Jungtieren, deren Eltern aufgrund genetisch bedingter morphologischer Eigenschaften nicht in der Lage sind, ihre Nachkommen selbst aufzuziehen.¹⁵⁹

Um die Dimension der Instrumentalisierung bzw Fremdbestimmung von Tieren in ihrer Wahrnehmung und Behandlung durch den Menschen sowie in der Gestaltung der Mensch-Tier-Beziehung genauer herauszuarbeiten, führen *Grimm und Dürnberger*¹⁶⁰ den Begriff der Xenonomie ein. Er soll verdeutlichen, dass fremde (menschliche) Interessen und Zwecksetzungen die Behandlung von Tieren maßgeblich bestimmen. Diese Zweckwidmung, die freilich schon auf tierschutzrechtlicher Ebene durch die Einteilung der Tiere in die Kategorien der Heim- und Nutztiere erfolgt,¹⁶¹ bewirkt, dass Tiere nicht um ihrer selbst willen, sondern lediglich aufgrund menschlicher Interessen berücksich-

156 *Rollin* 2017. Allerdings geht diese Argumentation im dargestellten Beispiel im Effekt nicht über den pathozentrischen Ansatz hinaus, da davon auszugehen ist, dass eine derartige Einschränkung der betroffenen Tiere diesen auch (schwerwiegende) Leiden zufügt.

157 *Kunzmann* 2013.

158 *Kunzmann* 2013; vgl zB die Tötung von drei gesunden, jedoch nicht reinrassigen Tigerbabys im Magdeburger Zoo.

159 *Steiger* 2008.

160 *Grimm/Dürnberger* 2021.

161 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 26.

tigt werden, was vielfach eine Missachtung ihres moralischen Status bedingt. Eine solche Missachtung kann auch dann vorliegen, wenn die als Mittel zum Zweck dienenden Tiere unter ihrer Instrumentalisierung nicht leiden, sodass sentientistische Instrumentalisierungskonzepte nicht jede Missachtung thematisieren können. Um derartige Fälle der Missachtung des moralischen Status von Tieren zu erfassen, muss die menschliche Intention „hinter der Handlung“ als problematische Haltung gegenüber Tieren reflektiert werden. Auf der Ebene der Wahrnehmung manifestiert sich die der Xenonomie zugrundeliegende Einstellung besonders deutlich, wenn Heimtiere als Accessoires („Handtaschenhunde“), Nutztiere als Ressourcen oder Versuchstiere als Messinstrumente fungieren.

Die Wahrnehmung von Tieren prägt das Verständnis davon, was als erlaubt bzw. unerlaubt betrachtet wird. Werden etwa – wie im Bereich der Zucht – menschliche Vorstellungen und Interessen in die genetische Konstitution von Tieren eingeschrieben, so handelt es sich um eine von Xenonomie bestimmte Mensch-Tier-Beziehung, die den Menschen – unabhängig davon, von welchen Interessen er geleitet wird – zum „Beherrscher“ der betroffenen Tiere macht. Qualzucht im Bereich der Heimtierzucht wird daher so lange stattfinden, bis ästhetische Ansprüche in der Mensch-Tier-Beziehung in Frage gestellt und um der Tiere willen aufgegeben werden.¹⁶²

Im Hinblick auf Hunde ist zudem zu berücksichtigen, dass diese in unserer Gesellschaft als Begleittiere gehalten und vielfach als Familienmitglieder betrachtet werden. Dies gilt gerade auch für brachycephale Hunde, deren Halter häufig eine besonders enge Bindung mit ihren Tieren einzugehen scheinen.¹⁶³ Da Heimtiere im Allgemeinen und Hunde im Besonderen den Alltag des Menschen teilen, sollten sie im Wesentlichen die gleichen Möglichkeiten zur Erfahrung von Wohlbefinden und zur Befriedigung alltäglicher Bedürfnisse haben wie ihre Halter. So vertritt *Nussbaum*¹⁶⁴ die Auffassung, dass auch das Leid, das Tieren durch den Menschen zugefügt wird, ein gerechtigkeits-theoretisches Problem darstellt. Der von *Nussbaum* (keineswegs nur im Hinblick auf Heimtiere) vertretene „Capabilities Approach“ geht davon aus, dass die zentralen „Befähigungen“ eines Lebewesens respektiert werden müssen. Wenngleich sich diese Argumentation (primär) auf restriktive Haltungsbedingungen und damit auf die Einschränkung von Bedürfnissen bereits lebender Tiere bezieht, kann sie auch im Bereich der (Qual-)Zucht fruchtbar gemacht werden: Da nicht gezeugte Tiere weder leiden können noch berücksichtigungswürdige Interessen haben, sollten sie erst gar nicht in die Welt gesetzt werden, wenn vorhersehbar ist, dass ihre Befähigungen durch genetisch bedingte Defizite eingeschränkt sein werden bzw. ihre Existenz mit Leiden verbunden sein wird. Aus ethischer Perspektive ist es daher abzulehnen, solche Tiere zu züchten. Dies folgt im Übrigen auch aus dem

162 *Grimm/Dürnberger* 2021.

163 *Packer et al* 2019.

164 *Nussbaum* 2007.

von Rollin¹⁶⁵ vorgebrachten „Commonsense-Argument“, da es als kontraintuitiv zu betrachten ist, zusätzlich zu unvermeidbarem Leid, das zB durch die Weitergabe nicht vorab diagnostizierbarer Erbkrankheiten oder durch schicksalhafte Erkrankungen entsteht, Verpaarungen durchzuführen, die zu geschädigten Nachkommen führen, obwohl dies durch die gebotene – und auch tierschutzrechtlich verpflichtend angeordnete – züchterische Sorgfalt verhindert werden könnte. Daher ist davon auszugehen, dass es moralisch geboten ist, „Opfer von Qualzuchten“, dh Tiere mit Qualzuchtmerkmalen, zB durch Kastration an der weiteren Vermehrung zu hindern,¹⁶⁶ sodass der Gesetzgeber – nach dem Vorbild des § 11b Abs 2 des dt TierSchG – die Möglichkeit vorsehen sollte, die Unfruchtbarmachung solcher Tiere anzuordnen.

B. Akteure und Interessen im Zuchtgeschehen

1. Züchter und Zuchtorganisationen – Der Wert von Rassen

Das Zuchtgeschehen stellt einen vielschichtigen Sachverhalt dar, der durch die Verflechtung verschiedenster, zT gegenläufiger Interessen und eine Vielzahl von Akteuren – insb Züchter und Zuchtorganisationen, potentielle Käufer und Halter sowie Tierärzte – gekennzeichnet ist. Neben den Partikularinteressen dieser Personengruppen muss jedoch auch das Interesse der Gesamtgesellschaft berücksichtigt werden, da der Tierschutz ein bedeutsames öffentliches Interesse darstellt, das – auch auf rechtlicher Ebene – in angemessener Weise in Abwägungsentscheidungen einfließen muss.¹⁶⁷

Dass Züchter gefordert sind, moralische Verantwortung für die Gesundheit der von ihnen gezüchteten Tiere zu übernehmen, ist zumindest theoretisch weitestgehend unbestritten.¹⁶⁸ Viele Züchter und Zuchtorganisationen befürchten jedoch, ihre Hunde nicht (mehr) zur Zucht einsetzen zu dürfen und durch die Veröffentlichung von „störungsbezogenen Zuchtprogrammen“ der Rasse einen Imageschaden zuzufügen.¹⁶⁹

In seinem Leitbild erklärt der ÖKV, dass die Zucht von Hunden „nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erfolgen [hat]“, wobei „im Vordergrund [...] der gesunde, wesensfeste, gut sozialisierte Hund mit entsprechendem Exterieur [steht].“ Weiters wird darauf hingewiesen, dass Qualitätssicherungssysteme und entsprechende Überprüfungen einen hohen Standard in der Hundezucht gewährleisten und dass sich Ausbildung, Formwert sowie die Haltung der Hunde nach dem aktuellen kynologischen und wissenschaftlichen Wissensstand richten, wobei alle gesetzlichen Vorgaben und besonders jene bezüglich des Tierschutzes Berücksichtigung finden und die standard-

165 Rollin 2017.

166 Ladwig 2020.

167 Binder, Tierschutzrecht⁴ mwN.

168 Haraway 2008; Hens 2009.

169 Friedrich 2019.

gemäße Beurteilung des Exterieurs nach tierschutzgesetzlichen Bestimmungen und unter Verhinderung von Extremen („Qualzuchten“) erfolgt.¹⁷⁰

Eine genauere Befassung mit den ZB für brachycephale Rassen zeigt jedoch, dass Anspruch und Realität auseinanderklaffen. So wurde zB im Rahmen des Projekts „Konterqual“ zwar ein Belastungstest für Hunde brachycephaler Rassen empfohlen,¹⁷¹ doch soll dieser nach dem vom VDH angewandten Verfahren durchgeführt werden, obwohl methodische Einwände gegen dessen Aussagekraft bestehen.¹⁷² Auch stellt sich in Anbetracht des vom ÖKV betonten Umstandes, dass er als Dachverband keine Möglichkeit zum „Durchgriff“ auf die einzelnen VK habe und die Teilnahme am Konterqual-Projekt auf freiwilliger Basis erfolgte,¹⁷³ die Frage, durch welche Maßnahmen der auf der Homepage angeführte hohe Qualitätsstandard bei allen VK bzw Züchtern gewährleistet werden kann.

Mit dem Projekt „Konterqual“ verfolgte der ÖKV das Ziel, die Gesundheit der Rassehunde zu steigern sowie Zucht-, Halte- und Importverbote zu verhindern, wobei die Durchführung einfach, transparent und kostengünstig sein sollte.¹⁷⁴ IdZ ist jedoch zu bedenken, dass die Sicherung eines hohen Qualitätsstandards stets mit Kosten verbunden ist, insb dann, wenn es darum geht, die jeweils aktuell verfügbaren medizinischen Möglichkeiten zur Diagnose von Erbfehlern auszuschöpfen und sowohl Zuchttiere als auch Nachkommen diesen Untersuchungen zu unterziehen. Die Aufwertung des gesellschaftlichen Status von Heimtieren, insb von Hunden, hat dazu geführt, dass die Entscheidung über die zur medizinischen Betreuung von Tieren aufgewendeten Kosten nicht mehr vorrangig auf ökonomischen Überlegungen beruht („garage mechanic model“), sondern sich – der Wahrnehmung der Tiere als Familienmitglieder entsprechend – in Richtung des „pediatrician model“ bewegt.¹⁷⁵ Diese Abkehr von einer primär kostenorientierten Einstellung ist insb iZm der prophylaktischen Untersuchung von Zuchttieren geboten, da es sich beim züchterischen Einsatz eines Tieres um eine bewusst getroffene Entscheidung handelt und das Absehen von der Durchführung erforderlicher Untersuchungen zulasten einer unbestimmten Anzahl von Nachkommen gehen kann.

Generell sollte das Ziel von Zuchtorganisationen darin bestehen, ihre Mitglieder bei der Zucht von physisch und psychisch gesunden Hunden zu unterstützen. Einiges weist jedoch darauf hin, dass manche Verbände ihre Aufgabe vorrangig darin sehen, sich für den Erhalt aller bestehenden Rassen einzusetzen, auch wenn dies zulasten einzelner Tiere geht. Dass diese Strategie den tierschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, bedeutet nicht, dass sie auch moralisch gerechtfertigt ist.

170 ÖKV oJ.

171 ÖKV 2012; ÖKV 2017.

172 Vgl oben IV.C.3.

173 ÖKV 2012.

174 ÖKV oJ.

175 *Rollin* 2002.

Was das Anliegen des Erhalts bestehender Rassen betrifft, so stellt sich die Frage, ob Rassen per se kulturellen bzw historischen Wert haben (können) und daher schützenswert sind. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass Rassen als solche grds keinen intrinsischen Wert besitzen, weil ein solcher üblicherweise nur empfindungsfähigen Lebewesen zuerkannt wird. Schreibt man hingegen – wie dies in manchen umweltethischen Ansätzen der Fall ist – auch unbelebten Entitäten wie Arten und Ökosystemen intrinsischen Wert zu, so wäre die Veränderung rassetypischer Merkmale mit dem Ziel der Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden einzelner Rassevertreter nur bei gleichzeitiger Erhaltung der Rassen erstrebenswert.¹⁷⁶ Die meisten der derzeit praktizierten Ansätze zur Milderung bzw Lösung der Qualzuchtproblematik, darunter auch das im TSchG verankerte Qualzuchtverbot, beruhen auf diesem Ansatz und gehen damit zulasten des Individualtierschutzes.¹⁷⁷ Wenn die Übertretung des Qualzuchtverbotes bei Führung einer im Hinblick auf ihre Anforderungen nur unzureichend definierten Dokumentation nicht strafbar ist, so muss davon ausgegangen werden, dass die Problematik nicht wie ursprünglich beabsichtigt, innerhalb einer bestimmten, auf die Interessen der Züchter Bedacht nehmenden Übergangsfrist gelöst, sondern auf unbestimmte Zeit perpetuiert wird, was im Hinblick auf die Interessen des Tierschutzes als unverhältnismäßig zu bezeichnen ist.

Schreibt man Rassen lediglich extrinsischen Wert zu, dh beschränkt sich ihre Bedeutung zB auf ästhetische Vorlieben des Menschen, so können diese peripheren Partikularinteressen die Erhaltung einer Rasse, nicht rechtfertigen, wenn – wie im Fall von BOAS – vorhersehbar ist, dass einzelne Tiere gezüchtet werden, die in nahezu allen Lebensbereichen von substantiellen Einschränkungen betroffen sind.¹⁷⁸

Wird der Weg der züchterischen Veränderung qualzucht betroffener Rassen gewählt und werden daher belastete „Übergangsgenerationen“ in Kauf genommen, so setzt die Rechtfertigung dieses Modells aus der Sicht der konsequentialistischen Ethik jedenfalls voraus, dass der den Züchtern eingeräumte Zeitraum für die Implementierung zuchtlenkender Maßnahmen die Interessen des Individualtierschutzes in angemessener Weise berücksichtigt und sich auf jene Zeitspanne beschränkt, die aus fachlicher Sicht zur signifikanten Reduzierung belasteter Nachkommen erforderlich ist. IdZ ist anzumerken, dass die in der TSchG-Nov 2008 vorgesehene zehnjährige Frist von Experten im Hinblick auf die zur Verringerung der von BOAS betroffenen brachycephalen Hunde als ausreichend beurteilt wird.¹⁷⁹ Am Beispiel des Belastungstests für FB zeigt sich, wie zögerlich die von der TSchG-Nov 2008

176 Klaus 2017.

177 Vgl oben III.C.1.f.

178 Hierzu hat die dt Rspr bereits 1993 entschieden, dass die Erzielung bestimmter Rassestandards per se, Unterhaltungszwecke, Brauchtumpflege udgl keinen vernünftigen Grund zur Rechtfertigung tierschädigender Maßnahmen darstellen (*Cirsovius*, TiRuP 2021/A, 13–44 [22]).

179 Vgl oben III.C.1.

angeordneten Maßnahmen umgesetzt wurden: Der Belastungstest, der im ersten Zwischenbericht des Konterqual-Projekts (2012) als Voraussetzung für die Zuchtzulassung von FB angeführt wird, wurde von der VK erst 2015 in deren ZB aufgenommen.¹⁸⁰ Somit sind in diesem Fall seit dem Inkrafttreten der TSchG-Nov 2008 etwa sieben Jahre ohne konkrete Vorgaben für die praktische Umsetzung einer zuchtlenkenden Maßnahme verstrichen, die für die Zucht von FB von zentraler Bedeutung ist.

Dies zeigt, wie hinderlich die „demokratische Struktur“ in der Arbeit von Zuchtverbänden ist, da diese eine rasche Änderung von ZB erschwert. *Sommerfeld-Stur* beschreibt das schwerfällige Procedere, welches bei der Änderung von ZB einzuhalten ist: Zunächst muss ein Antrag bei einer Züchtersversammlung eingebracht werden, wobei Fristen einzuhalten sind; werden diese versäumt, wird der Antrag erst bei der nächsten Versammlung und damit uU erst ein Jahr später, behandelt. Dabei ist zu bedenken, dass dies ein Zeitraum ist, in dem sich ein genetischer Defekt in verhängnisvoller Weise in der Population verbreiten kann.¹⁸¹

Obwohl die Möglichkeiten zur züchterischen „Bearbeitung“ von Qualzuchtmerkmalen innerhalb des zehnjährigen Übergangszeitraumes keineswegs ausgeschöpft worden waren, wurde die Befristung der Straffreistellung durch die TSchG-Nov 2017 gestrichen, wobei der Gesetzgeber sich nicht etwa auf Ergebnisse einer Evaluierung züchterischer Maßnahmen, sondern auf die nicht nachvollziehbare Behauptung stützt, dass die Zehnjahresfrist nicht ausreichend gewesen sei, um den geforderten Züchterfolg zu erreichen.¹⁸²

2. Tierärzte – Qualzuchtungen als Einnahmequelle

Die Halter von am BOAS leidenden Hunden sind nicht nur mit den Herausforderungen der Haltung eines in seinem Wohlbefinden beeinträchtigten Hundes, sondern uU auch mit hohen Behandlungskosten konfrontiert. In einer Befragung niederländischer Tierärzte wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Behandlung von Rassehunden für manche Tierärzte eine wesentliche Einnahmequelle darstellt, was mit dem schlechten Gesundheitszustand vieler Tiere zusammenhängt: *„The Bordeaux Dog for example [...] has an average lifespan of 4.5 years. Well, then you know that breed is not healthy. But then again, we as vets depend on these breeds“*.¹⁸³

In der veterinärmedizinischen Praxis, insb in der Kleintiermedizin, sollte den Prinzipien des Schutzes der Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Vermeidung bzw Minimierung von Schmerzen und Leiden zentrale Bedeutung zukommen. IZm von Qualzucht betroffenen Hunden entstehen immer wieder Konflikte zwischen den Interessen von Klienten (Züchtern bzw Haltern) und jenen von Tierärzten, die ihrer Aufgabe nachkommen und sich

180 Vgl oben IV.C.3.

181 *Sommerfeld-Stur* 2016.

182 Vgl oben III.C.1.

183 Bovenkerk/*Nijland* 2017.

für die Vermeidung von Qualzuchtungen einsetzen. Diese Konflikte beruhen häufig auf einer divergierenden Wahrnehmung zwischen Züchtern bzw Haltern und Tierärzten, wobei erstere ein bestimmtes Rassemerkmal für perfekt halten, während es von letzteren als pathologisch beurteilt wird.¹⁸⁴

Aufgrund des professionellen Selbstverständnisses und ihrer zentralen Rolle auf dem Gebiet des Tierschutzes sollten Tierärzte jedenfalls auch dann auf Information und Aufklärung setzen, wenn das Risiko besteht, den einen oder anderen Klienten zu verlieren. Wird der Tierarzt mit der Behandlung einer erblich bedingten Erkrankung eines (weiterhin) für die Zucht vorgesehenen Tieres, zB mit der Operation des oberen Atmungstraktes eines von BOAS betroffenen Hundes, beauftragt, so sollten diese Maßnahmen schon iSd Transparenz und des Konsumentenschutzes zumindest offengelegt werden. Hier ist es für den einzelnen Tierarzt hilfreich, wenn die Standesvertretung nicht bloß Lippenbekenntnisse zur Bekämpfung der Qualzucht äußert, sondern selbst Initiativen zur Bekämpfung dieses Problems setzt (vgl das eingangs erwähnte Projekt „#BreedtoBreathe“ der BVA).

3. Käufer und Halter – Hunde als Modeerscheinung und Statussymbol

Schließlich können Heimtiere auch von ihren Haltern instrumentalisiert werden. Problematisch sind daher nicht nur die Zucht und der Verkauf von brachycephalen Hunden, sondern auch der Kauf solcher Tiere. Wird aus einem Tier, und sei es auch nur durch seinen Kauf, irgendein Nutzen gezogen, der mit seinem Wohlergehen unvereinbar ist, so wird es nach *Korsgaard*¹⁸⁵ als bloßes Mittel zur Erreichung eines vom Menschen angestrebten Zwecks behandelt. Da die Nachfrage nach bestimmten Rassen durch Medien stimuliert werden kann,¹⁸⁶ sollten diese auf Fotos und sonstige Darstellungen von (ausgeprägt) brachycephalen Hunden verzichten. IdS haben sich auch die Herausgeber einer renommierten veterinärmedizinischen Fachzeitschrift dazu entschlossen, keine Werbungen zu akzeptieren, die brachycephale Hunde zeigen.¹⁸⁷

Die Verfolgung des Zieles, Verantwortung für Tiere zu übernehmen und ihrem moralischen Status gerecht zu werden, erlebt derzeit aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse auf den Gebieten der Neurowissenschaften, der Physiologie sowie der Evolutions-, Kognitions- und Verhaltensbiologie einen enormen Umbruch. Die Anforderungen an moralisches Verhalten gehen daher deutlich über das hinaus, was der idR weit hinter der wissenschaftlichen Entwicklung hinterherhinkende Gesetzgeber anordnet. Im Bereich der Zucht kommt dem Fortschritt der medizinischen Diagnostik von Erbkrankheiten besondere Bedeutung zu. Die jeweils aktuell verfügbaren Methoden sind iSe umfassenden Verantwortung für die Nachkommen auch dann voll auszuschöpfen, wenn dies vom Gesetzgeber nicht angeordnet

184 *Wanner* 2017.

185 *Korsgaard* 2021.

186 *Ghirlanda et al* 2014.

187 *Waters* 2017.

wird. Weisen die aufgrund dieser Untersuchungen erhobenen Befunde auf eine mögliche Schädigung der Nachkommen hin, so ist es aus moralischer Sicht geboten, vom züchterischen Einsatz dieses Tieres Abstand zu nehmen. Ebenso ist es geboten, bei zu geringem Genpool auf die Reinzucht einer Rasse zu verzichten, da jede nicht gezüchtete Bulldogge, die infolge von Überzüchtung an Atembeschwerden leiden würde, als Glücksfall zu bezeichnen ist.¹⁸⁸

188 *Wild* 2021.

189 *Indrebø* 2008.